

Vereinbarung über die Aufnahme und Behandlung von Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Nidwalden in der psychiatrischen Abteilung am Kantonsspital Obwalden

vom 7. März 2006

Die Kantone Obwalden und Nidwalden,

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 13 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,
sowie

gestützt auf Artikel 28 und 60 der Kantonsverfassung vom 10. Oktober
1965² und Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 7 des Heimbeitragsgesetzes vom
29. April 1984³,

vereinbaren:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Diese Vereinbarung regelt die Aufnahme und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit psychischen Krankheiten aus dem Kanton Nidwalden in der psychiatrischen Abteilung am Kantonsspital Obwalden sowie die Finanzierung der ungedeckten Betriebs- und Investitionskosten.

Art. 2 *Grundsatz*

¹ Das Kantonsspital Obwalden in Sarnen führt eine psychiatrische Abteilung für stationäre, tagesklinische und ambulante Behandlungen.

² Die psychiatrische Abteilung des Kantonsspitals Obwalden nimmt Patientinnen und Patienten mit psychischen Krankheiten zur Abklärung und Behandlung auf.

³ Die zuständigen Instanzen des Kantons Nidwalden weisen ihre Patientinnen und Patienten grundsätzlich in die psychiatrische Abteilung des Kantonsspitals Obwalden ein.

⁴ Die psychiatrische Abteilung des Kantonsspitals Obwalden arbeitet mit den Kliniken und Institutionen für psychisch Kranke der Nachbarkantone sowie mit dem Kantonsspital Nidwalden zusammen.

Art. 3 *Patientenaufnahme*

Die Obwaldner und die Nidwaldner Patientinnen und Patienten sind einander gleichgestellt. Sie haben bei der Aufnahme Vorrang gegenüber Patientinnen und Patienten aus andern Kantonen.

Art. 4 *Leistungsauftrag und Budget*

¹ Der Kantonsrat des Kantons Obwalden legt mit dem Leistungsauftrag fest, welche medizinische Versorgung im Bereich Psychiatrie sicherzustellen ist.

² Das zuständige Departement des Kantons Obwalden zieht die zuständige Direktion des Kantons Nidwalden bei der Vorbereitung des Leistungsauftrags und Beurteilung des Budgets bezüglich psychiatrischer Leistungen mit ein.

Art. 5 *Controlling*

¹ Das zuständige Departement des Kantons Obwalden sowie die zuständige Direktion des Kantons Nidwalden haben gemeinsam die Einhaltung des Leistungsauftrags im Bereich Psychiatrie zu überwachen und zu überprüfen.

² Das Kantonsspital Obwalden ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen für das Controlling zur Verfügung zu stellen.

Art. 6 *Rechnungsprüfung*

Die Prüfung der Rechnung obliegt der Revisionsstelle des Kantonsspitals Obwalden. Der Finanzkontrolle des Kantons Nidwalden wird bezüglich psychiatrischer Abteilung Einsicht gewährt.

II. Finanzielle Bestimmungen

Art. 7 *Tarife*

¹ Für Nidwaldner Patientinnen und Patienten gelten die Tarife des Kantonsspitals Obwalden für Kantonseinswohnerinnen und Kantonseinswohner.

² Patientinnen und Patienten aus Drittkantonen und aus dem Ausland haben kostendeckende Tarife zu bezahlen.

Art. 8 *Kostentragung* a. Grundsatz

¹ Der Kanton Nidwalden verpflichtet sich, dem Kanton Obwalden jährliche Beiträge zu leisten.

² Die Berechnung der Beiträge erfolgt auf der Grundlage der Nettobetriebskosten. Diese werden zwischen den Vereinbarungskantonen entsprechend den beanspruchten Pflegetagen (stationäre Behandlungen), Konsultationen (ambulante Behandlungen) und Aufenthaltstagen (Tagesklinik) aufgeteilt.

³ Die Nettobetriebskosten werden über die Kostenrechnung ausgeschieden. Die Nettobetriebskosten der stationären, ambulanten und tagesklinischen Behandlungen werden dabei getrennt ausgewiesen.

⁴ Der Kanton Nidwalden und das Kantonsspital Obwalden übernehmen unabhängig von den beanspruchten Leistungen einen Mindestbeitrag von je 35 Prozent der Nettobetriebskosten der stationären psychiatrischen Abteilung, sofern die durchschnittliche Bettenbelegung insgesamt weniger als 85 Prozent beträgt.

Art. 9 *b. Nettobetriebskosten*

¹ Für die Ermittlung der Nettobetriebskosten werden berücksichtigt:

- a. die Betriebskosten der psychiatrischen Abteilung (Personal- und Sachaufwand) gemäss Kostenrechnung;
- b. alle Einnahmen der psychiatrischen Abteilung.

² Bei der Ermittlung der Nettobetriebskosten wird für das Gebäude kein Mietzins eingerechnet. Der Kanton Obwalden bringt wie bisher das bestehende Gebäude als Abgeltung des Standortvorteils ein.

Art. 10 *c. Investitionen*

¹ Die Abschreibungen und Zinsen für den im Jahre 2006 genehmigten Ausbau gemäss Bauschlussabrechnung sowie für die Restkosten der damaligen Sanierung und Umnutzung des Pflege- und Altersheims im Umfang von Fr. 2 000 000.– werden von der Finanzverwaltung des Kantons Obwalden direkt mit den Vereinbarungskantonen abgerechnet.

² Die Verzinsung dieser Beträge entspricht dem jeweiligen Zinssatz der Darlehen, die der Kanton Obwalden zur Finanzierung aufnimmt. Der jährliche Abschreibungssatz beträgt zehn Prozent vom Anschaffungs- bzw. Erstellungswert.

Art. 11 *Beitragspflicht und Fälligkeit*

Der jährliche Beitrag ist jeweils 30 Tage nach Vorliegen der Jahresrechnung fällig. Der Kanton Nidwalden leistet auf der Basis des Vorjahrs quartalsweise Teilzahlungen.

Art. 12 *Verwaltung*

Die Patientenverwaltung sowie die Rechnungsführung erfolgt durch die Administration des Kantonsspitals Obwalden.

III. Schlussbestimmungen

Art. 13 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Vereinbarung über die Aufnahme und Behandlung von Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Nidwalden in der psychiatrischen Abteilung am Kantonsspital Obwalden vom 16. November 1993⁴ wird aufgehoben.

Art. 14 *Vereinbarungsdauer und Kündigung*

¹ Diese Vereinbarung gilt ab Inkrafttreten für die Dauer von zehn Jahren.

² Wird sie nicht jeweils drei Jahre vor Ablauf der Geltungsdauer durch einen Vereinbarungskanton gekündigt, so gilt sie jeweils für weitere drei Jahre.

Art. 15 *Inkrafttreten*

Diese Vereinbarung tritt nach Zustimmung der verfassungsmässig zuständigen Organe auf den 1. Juli 2006 in Kraft.

Sarnen, 7. März 2006

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Matter
Landschreiber: Urs Wallimann

Stans, 7. März 2006

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Lisbeth Gabriel
Landschreiber: Josef Baumgartner

¹ GDB 101

² NG 111

³ NG 714.3

⁴ LB XXII, 375, XXIV, 119, XXV, 365